

sehen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die V. des —\* *Wirtschaftsrechts* zwischen Betrieben zur Erfüllung ihrer Planaufgaben, die V. des —» *Arbeitsrechts* zwischen Betrieb und Werktätigen und die V. des —» *Zivilrechts* zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Bürger. Die Wirksamkeit der V. hängt von bestimmten Voraussetzungen ab (z. B. Ratifizierung, Handlungsfähigkeit der Partner, keine Rechtswidrigkeit). Abgeschlossene V. sind zu erfüllen. Werden vertragliche Pflichten verletzt, können bestimmte Sanktionen angewandt werden.

**Vertragssystem:** Gesamtheit rechtlicher Maßnahmen, durch die die Betriebe ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen und ihre Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage von Verträgen (→• *Vertrag*) verwirklichen. In das V. sind mit Ausnahme privater Handwerksbetriebe alle Wirtschaftsunternehmen in Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr sowie Banken, gesellschaftliche Organisationen, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Betriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge über ihre Beziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben. Zwischen wirtschaftsleitenden Organen (WB, Bauämter, Bezirkswirtschaftsräte u. a.) werden zur Abstimmung der planmäßigen Kooperationsbeziehungen ihrer Bereiche und Zweige sowie für die Organisation von Erzeugnisgrup-

penarbeit Koordinierungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Partner von Wirtschaftsverträgen sind für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verantwortlich und können bei Nichteinhaltung materiell in Form von Vertragsstrafe und Schadenersatz haftbar gemacht werden. Die Vertragsstrafe als gebräuchlichste Sanktion des V. ist ein in der Durchführungsverordnung oder im Vertrag im voraus festgelegter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zum völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßigen entstehenden Schadens zu zahlen ist. Der tatsächliche Schadensnachweis muß nicht geführt werden. Für Streitigkeiten aus dem V. ist, soweit eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht erzielt werden kann, das —> *Staatliche Vertragsgericht* zuständig.

**Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser:** erste größere multilaterale völkerrechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der atomaren Rüstungsbegrenzung; am 5. 8. 1963 durch die Vertreter der UdSSR, der USA und Großbritanniens in Moskau unterzeichnet. Der V. verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, experimentelle Kernwaffenexplosionen in den unter ihrer Gebietshoheit oder Kontrolle befindlichen Räumen zu verbieten, zu verhüten und nicht vorzunehmen, und zwar in der Atmosphäre, im kosmischen Raum, unter Wasser (einschließlich der Hoheitsgewässer und des offenen Meeres) und in jedem anderen Medium, wenn solche Explosionen radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorgerufen, unter deren Gebietshoheit